

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	12 (1896)
<b>Heft:</b>	17
<b>Rubrik:</b>	Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entspr. hängenden Rabatt.

Zürich, den 18. Juli 1896.

Wohenspruch: Wo Fried' und Einigkeit regiert,  
Da ist das ganze Haus geziert.

### Protokoll der Ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 28. Juni 1896  
im Grohratssaale in Genf.

(Fortsetzung).

Die Jahresrechnung pro 1895 wird auf Antrag des Revisors Hrn Külling genehmigt und ebenfalls bestens ver dankt.

3. Mit der Prüfung der Geschäftsführung und Rechnung pro 1896 wird der Handwerker- und Gewerbeverein Basel beauftragt.

4. Zur nächsten jährigen Jahresversammlung liegen zwei schriftliche Einladungen vor von Luzern und Langenthal, welche verlesen und von den Hh. Herzog in Luzern und Grogg in Langenthal namens ihrer Sektionen warm empfohlen werden. Mündlich laden namens ihrer Sektionen ferner ein die Hh. Binkert (Winterthur), Zeltner (Olten), Feldmann (Glarus). Bei der Abstimmung erhalten im ersten Wahlgang bei einem absoluten Mehr von 51: Luzern 47, Winterthur 19, Langenthal 15, Glarus 10, Olten 6 Stimmen. Im zweiten Wahlgang wird mit 78 Stimmen Luzern als Ort der nächsten Jahresversammlung bezeichnet. Hr. Buchdrucker Schill ver dankt diese Wahl.

5. Reorganisation der Lehrlingsprüfungen. Namens der bestellten Expertenkommission und des Vorstandes referiert Hr. Boos-Zegher über die gedruckt vorliegenden

Anträge genannter Kommission. Dieselbe hat sich auf die nach gemachten Erfahrungen und kundgegebenen Wünschen als notwendig erkannten Reformen beschränkt.

#### A. Allgemeines.

1. Den Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kanton. Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

2. Es ist wünschbar, daß auch die Arbeiterschaft zur Mitwirkung bei den Lehrlingsprüfungen zugezogen werde. Die lokalen Prüfungskommissionen können in geeigneter Weise Arbeitnehmer berufen und um Bezeichnung von Experten ersuchen.

3. Die Lehrlöchter sollen von allen Prüfungskreisen zur Prüfung zugezogen werden.

#### B. Prüfungsreglement.

4. Die Bestimmungen des Prüfungsreglementes erhalten folgende Ergänzungen bezw. Abänderungen:

a) (Art. 2): Zur Prüfung sind zuzulassen alle Lehrlinge (bezw. Lehrlöchter), welche zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer absolviert haben (statt wie bisher: „deren Lehrzeit spätestens 9 Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist“).

b) Zugelassen werden ferner nur solche Lehrlinge (bezw. Lehrlöchter), welche mindestens während 2 (Halbjahres-) kurzen eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besucht haben (sofern solche Anstalten dem

- Lehrling zugänglich waren), und zwar in allen für die Schulprüfung obligatorischen Fächern (§. litt. d), sofern sich der Teilnehmer nicht über genügende Kenntnisse in diesen Schulfächern ausweisen konnte.
- c) In der praktischen Prüfung (Art. 5) wird die Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit als Hauptfach, die Ausführung einer Probearbeit dagegen als fakultativ erklärt. Es ist für jeden Beruf die Minimaldauer der praktischen Prüfung durch die Centralprüfungscommission nach Anhörung von Sachverständigen zu bestimmen.
- d) (bisher Art. 5, litt. c). Die Schulprüfung ist für alle Teilnehmer (auch Lehrlöhner) obligatorisch in folgenden Fächern: Muttersprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen (Kopfrechnen, schriftliches Rechnen in Ziffern und angewandten Beispielen), einfache Buchhaltung, Freihandzeichnen, ferner für die technischen Berufszweige das technische Zeichnen. Die Aufgaben sollen dem Beruf der Teilnehmer möglichst angepaßt werden und im technischen Zeichnen namentlich bestehen in der Skizzierung nach einem einfachen beruflichen Modell mit Einschreibung der Maße.
- e) Die Noten sind künftig im Lehrbrief nicht mehr aufzuführen, sondern jedem Teilnehmer sonst mitzuteilen und im Register einzutragen und zwar in folgenden Bezeichnungen: sehr gut — gut — ziemlich gut — genügend — ungenügend.
- f) Die Resultate der einzelnen Prüfungen sind von den Prüfungskreisen alljährlich in gleichartige, vom Schweiz. Gewerbeverein zu liefernde Kontrollbücher einzutragen.

### C. Berufsschule.

5. Die h. Bundesbehörden sind zu ersuchen, den Kredit für Förderung der Berufsschule beim Meister angemessen zu erhöhen.

Art. 1. Hr. Kohly, Inspektor des Lehrlingswesens für den Kanton Neuenburg, wünscht, es möchte auch die Anlage besonderer Register für neu aufgenommene Lehrlinge in jeder Gemeinde und die Forderung der Vorlage eines schriftlichen Lehrvertrages vorgesehen werden. Er wird hierin von Hrn. Genoud (Freiburg) unterstützt. Herr Boos möchte von speziellen Vorschriften für die Kantone absehen und eine allgemeinere Fassung vorziehen. Die Kommission erklärte einverstanden mit der von Herrn Kohly gewünschten schärferen Fassung des französischen Textes („devra être inscrit“ statt „sera tenu“). Der Artikel wird im übrigen angenommen.

Art. 2. Namens der Sektion Zürich empfiehlt Herr Zellweger Streichung dieses Artikels. Herr Honegger befürchtet, obwohl mit der Buziehung der Arbeiterschaft zu den Lehrlingsprüfungen der Buchdrucker keine schlimmen Erfahrungen gemacht wurden, von der Annahme des Postulats die obligatorische Buziehung der Arbeiterschaft durch die Gesetzgebung. Anderseits möchte Herr Kohly den Kommissionsantrag noch ergänzen durch Buziehung der Arbeiterschaft zur Überwachung der Lehrverhältnisse. Diesen Zusatz erachtet der Referent für zu weitgehend. Das Ammendment Kohly wird abgelehnt und der Artikel in der vorliegenden Fassung mit 43 gegen 40 Stimmen angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

### Apparat zur Desinfektion von Aborten und Überführung von Fäkalien zu Dünger.

Die Herde der gewaltigsten Epidemien waren von jeher die Senkgruben, in welchen man die Fäkalien sammelte. Seitdem diese Thatache festgestellt war, hat man gesucht, diese gesundheitsgefährdenden Stoffe möglichst schnell aus dem Bereich der menschlichen Wohnungen zu entfernen und

die in den Gebäuden selbst befindlichen Sammelbehälter entbehrlich zu machen.

Man glaubte diesen Zweck dadurch erreicht zu haben, daß man die Fäkalien mittelst Wasser (Wasserclosets) in unterirdische Kanäle leitete, aus denen sie entweder in fließende Gewässer, oder aber im außerhalb der Stadt gelegene Sammelbassins (Pumpstationen) gelangten, um von diesen aus zur Felddüngung (Berieselung) verwendet zu werden.

Wenn diese Methoden gegen früher immerhin einen Fortschritt bezeichneten, besonders hinsichtlich der größeren Riechlosigkeit, so entsprechen sie dennoch nicht ganz dem Zweck, die Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Denn einerseits werden unter Umständen oft ganze Flüsse derart versucht, daß die Ausbreitung einer Epidemie fast regelmäßig den ganzen, unterhalb des Herdes gelegenen Flusslauf entlang erfolgt, anderseits aber werden wieder ganze Landstreiche so verpestet, daß besonders in der heißen Jahreszeit das Entstehen einer Epidemie stets befürchtet werden muß. Auch die auf solchen Rieselfeldern gezogenen Pflanzen werden wohl groß, haben aber, wie die Erfahrung lehrt, keine Haltbarkeit und gehen schon nach kurzer Zeit in Fäulnis über. Durch die massenhafte Zuführung von Wasser werden die Abfallstoffe sehr verteilt, ohne daß das Wasser weder den Geruch zu zerstören, noch die Ansteckungsstoffe zu vernichten vermöge.

Die Kübel- und Kübelräume bei allen bis jetzt angewandten Systemen bleiben, weil deren Inhalt nicht vollständig desinfiziert werden konnte, trotz guten Verschluß-Vorrichtungen ein Herb gesundheitsgefährlicher Gase, welche durch Rägen und Mauern sich ins Innere der Wohnungen verbreiten. Beim Kübelsystem (sagt Dr. Sonderegger) kommt die Landwirtschaft immer zu kurz — die Nase selten.

Auch die Senkgruben, die zudem öfters noch zur Hälfte in Gebäuden selbst eingemauert werden, bieten nicht weniger Gefahren.

Das neue System des Desinfektions-Apparats von R. Tuggener & Cie. in Zürich schützt gegen alle obenerwähnten Uebelstände und Gefahren in bisher unerreicht vollkommener Weise, indem es den vorigen Systemen diametral, die Fäkalien nicht in einen flüssigen Zustand versetzt, sondern auf mechanisch-chemischem Wege die in den Apparat fallenden Excremente sofort desinfiziert und geruchlos macht, und denselben auch durch geeignete Filtration die Flüssigkeiten entzieht, welche nun gereinigt in die vorhandenen Schmutzwasserabläufe abgeleitet werden.

Die Fäkalien werden unter Zusatz von chemischen, den Geruch bindenden und die Krankheitserreger zerstörenden Mitteln in eine geruchlose Masse verwandelt, welche zerzähnen und in Säcke gefüllt als vorzüglicher Dünger verwendet werden kann. Der Dünger ist dem besten Kunstdünger an Gehalt nicht nachstehend, wie die unter amtlicher Kontrolle vorgenommene Analyse nachweist, ist zudem um 50% billiger, Vorteile, die für die Landwirtschaft von höchster Wichtigkeit sind.

Der Apparat von möglichst einfacher, sinnreicher Konstruktion ist aus Gußeisen, der Mischkasten aus Zinkblech, Reparaturen oder Durchrostungen werden ebensowenig vorkommen, als irgendwelche Betriebsstörungen, denen, auch wenn größere Gegenstände durch den Apparat gelassen würden, durch eine automatische Erweiterung des Walzwerks vorgebeugt ist.

Durch die betreffenden Leitungen wird der Apparat sofort in Betrieb gesetzt, sodaß beim Verlassen des Ortes die Desinfektion bereits schon bewirkt ist.

Wo eine Wasserspülung vorhanden, ist deren Anwendung nach Benützung des Closets zu empfehlen; wo eine solche mangelt, ist es angezeigt, eine entsprechende Quantität einer chemischen Mischung in die Rohrleitung zu streuen.

Besondere Urinoirs, welche bei den sog. Erdclosets erforderlich sind, werden durch dies System entbehrlich, bei welchem auch Ausschüttungen von größeren Massen unreiner